

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2008/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/3)

21. Dezember 2007

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2008)

Tagesordnungspunkt 6 (Berichte informeller Arbeitsgruppen)

Arbeitsgruppe für die Zuordnung der Sondervorschrift 274

übermittelt durch den Europäischen Rat der chemischen Industrie (CEFIC)

Hintergrund

1. Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2007 hat CEFIC das Dokument OTIF/RID/RC/2007/15 vorgestellt, in dem die Unterschiede bei der Zuordnung der Sondervorschrift 274 (Ergänzung der offiziellen Benennung für die Beförderung durch die technische Benennung) in den verschiedenen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften dargestellt wurden. In der Tat wird im RID/ADR/ADN die Sondervorschrift 274 mehr UN-Nummern zugeordnet als in den UN-Modellvorschriften, im IMDG-Code und in den Technischen Anweisungen der ICAO. Bei der Tagung waren die Meinungen geteilt, und CEFIC erklärte sich bereit, die Arbeit einer Korrespondenz-Arbeitsgruppe zu koordinieren, die fallweise prüfen sollte, ob Gründe vorliegen, im RID/ADR/ADN die Sondervorschrift 274 für diejenigen Eintragungen beizubehalten oder zu streichen, denen sie in den UN-Modellvorschriften nicht zugeordnet ist. Kommentare wurden von Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Portugal, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich eingereicht.
2. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2007 im Dokument OTIF/RID/RC/2007/43 und im informellen Dokument INF.3 (detaillierte Stoffliste mit eingegangenen Kommentaren) vorgestellt. Obwohl es bei dieser Tagung einige informelle Diskussionen gab, war es nicht möglich, weitere Fortschritte zu erzielen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Aus diesem Grund organisierte CEFIC eine informelle Arbeitsgruppe, die am 24. Oktober 2007 getagt hat und an der Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Österreichs, des Vereinigten Königreichs und CEFIC teilgenommen haben.
4. Da der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (UNSCETDG) das am besten geeignete Gremium für die Erzielung einer Harmonisierung ist, wurde dieser Bericht bereits als informelles Dokument INF.25 der 32. Tagung des UNSECTDG im Dezember 2007 mit der Bitte unterbreitet, Bemerkungen abzugeben.
5. Der Expertenunterausschuss hat von der durchgeführten Arbeit mit Zufriedenheit Kenntnis genommen und vereinbart, das Thema bei der nächsten Tagung im Juli 2008 unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Diskussion bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2008 zu erörtern.

Aufbau der Diskussion

6. Für eine effektive Diskussion wurden die Kommentare, die eine Beibehaltung der Sondervorschrift 274 im RID/ADR/ADN forderten, wie folgt gruppiert:
 - a) Kommentare in Bezug auf die Verbindung zu Sondervorschriften für die Klassifizierung von Stoffen, bei denen die Streichung der Sondervorschrift 274 zu einer falschen Klassifizierung oder zu einer Beförderung trotz Beförderungsverbot führen könnte;
 - b) Kommentare in Bezug auf die Notwendigkeit von Informationen für Zwecke der Stauung und Trennung im IMDG-Code;
 - c) Kommentare in Bezug auf die Notwendigkeit der technischen Benennung, insbesondere für giftige Stoffe;
 - d) spezifische Kommentare zur UN-Nummer 1075 (Petroleumgase);
 - e) Kommentare in Bezug auf Medikamente (UN-Nummern 1851, 3248 und 3249);
 - f) Kommentare in Bezug auf Gasproben (UN-Nummern 3167, 3168 und 3169);
 - g) Kommentare in Bezug auf Metallkatalysatoren (UN-Nummern 1378 und 2881);
 - h) spezifische Kommentare zu anorganischen Peroxiden (UN-Nummer 1483);
 - i) Kommentare in Bezug auf erwärmte Stoffe (UN-Nummern 3256, 3257 und 3258).

Diskussion

a) Verbindung zu Sondervorschriften für die Klassifizierung

7. Es bestand die mehrheitliche Auffassung, die Sondervorschrift 274 für diejenigen UN-Nummern beizubehalten, für die eine Sondervorschrift darauf hinweist, dass die Beförderung eines bestimmten Stoffes, welcher der Beschreibung der UN-Nummer entspricht, verboten ist.
8. Die ins Auge gefassten Sondervorschriften sind die Sondervorschriften 103, 559, 604, 605, 606 und 608. Diese sind in der Tabelle 1 des informellen Dokuments INF.3 grün hervorgehoben.

Begründung:

9. Diese Sondervorschrift unterstützt die Beförderer (siehe Absatz 1.4.2.2.1 a) RID/ADR) und die Kontrollkräfte bei der Überprüfung, ob die Güter zur Beförderung zugelassen sind. Zusätzlich dient sie den Absendern als Erinnerung.
10. Es sollte beachtet werden, dass die in diesen Sondervorschriften genannten Stoffe denjenigen Stoffen entsprechen, die auch in der Sondervorschrift 900 des IMDG-Codes (siehe Angabe in Tabelle 1 des informellen Dokuments INF.3) und in der Tabelle 2.1A des Handbuchs Gefahrgutvorschriften (DGR) des Internationalen Luftfahrt-Verbandes aufgeführt sind, die beide die See- bzw. Luftbeförderung bestimmter Stoffe verbieten.
11. Die anderen Sondervorschriften (alle im Bereich über 500) beziehen sich nicht auf ein Beförderungsverbot, sind aber eine benutzerfreundliche Erinnerung, dass Stoffe der entsprechenden Klasse und der entsprechenden UN-Nummer zuzuordnen sind.

b) Notwendigkeit von Informationen für Zwecke der Stauung und Trennung

12. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Sondervorschrift 274 für Zwecke der Stauung und Trennung gemäß IMDG-Code nicht erforderlich ist.

Begründung:

13. Im IMDG-Code (siehe Unterabschnitt 3.1.4.4) werden Stoffe für die Zuordnung von Trennungsvorschriften in "Trennungsgruppen" eingeteilt, so dass keine Notwendigkeit mehr für die technische Benennung besteht.

c) Notwendigkeit der technischen Benennung, insbesondere für giftige Stoffe

14. Es bestand die mehrheitliche Auffassung, die Sondervorschrift 274 für alle Stoffe der Klasse 6.1 vorzuschreiben (insbesondere für Stoffe der Verpackungsgruppe I, da sogar geringe Mengen eine große Gefahr darstellen können, aber in der Regel auch für Stoffe der Verpackungsgruppen II und III, da dies der derzeitigen Zuordnung der Sondervorschrift 274 zu Stoffen der Klasse 6.1 entspricht).

Begründung:

15. Die Kenntnis der technischen Benennung giftiger Stoffe kann die Bereitstellung geeigneter Erste-Hilfe-Maßnahmen beschleunigen, da beispielsweise Giftzentren schneller angemessene Maßnahmen festlegen können.
16. Alle Teilnehmer waren sich einig, die Sondervorschrift 274 nicht für Stoffe anderer Klassen vorzuschreiben, für die die Benennung ausreichend klar ist, so dass die Bereitstellung der technischen Benennung nicht zu unterschiedlichen Notfallmaßnahmen führen würde.

d) Spezifische Kommentare zur UN-Nummer 1075 (Petroleumgase)

17. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Sondervorschrift 274 beibehalten werden sollte.

Begründung:

18. Ohne die Sondervorschrift 274 wäre es unmöglich, den höchstzulässigen Füllungsgrad zu bestimmen.
19. Es wurde jedoch keine Notwendigkeit gesehen, diese Vorschrift in die UN-Modellvorschriften aufzunehmen, da es sich um ein RID/ADR/ADN-spezifisches Thema handelt.

20. Eine formale Angleichung an die UN-Modellvorschriften könnte durch die Aufnahme der Anforderung der Sondervorschrift 274 in die Sondervorschrift 583 erzielt werden ("Diese Eintragung umfasst unter anderem Gemische, die als Gemisch A bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 1,1 MPa (11 bar) und bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,525 kg/l haben, ..."). Dies wurde jedoch nicht als Aufgabe dieser Arbeitsgruppe angesehen.

e) Kommentare in Bezug auf Medikamente (UN-Nummern 1851, 3248 und 3249)

21. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Sondervorschrift 274 erforderlich ist.

Begründung:

22. Die Kenntnis der technischen Benennung wird bei der Festlegung geeigneter Erste-Hilfe-Maßnahmen hilfreich sein (ähnliche Begründung wie unter Kommentar c)).
23. Die Arbeitsgruppe stellte die Frage, ob die Sondervorschrift 220 ("Unmittelbar nach der offiziellen Benennung für die Beförderung ist nur die technische Benennung des entzündbaren flüssigen Bestandteils dieser Lösung oder dieses Gemisches in Klammern anzugeben."), die der UN-Nummer 3248 (Medikament, flüssig, entzündbar, giftig, n.a.g.) zugeordnet ist, beibehalten oder geändert werden muss.

f) Kommentare in Bezug auf Gasproben (UN-Nummern 3167, 3168 und 3169)

24. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass keine Notwendigkeit besteht, die Sondervorschrift 274 vorzuschreiben.

Begründung:

25. Der letzte Absatz des Unterabschnitts 2.1.4.1 des RID/ADR/ADN fordert die Angabe der technischen Benennung explizit nicht, wenn für die Beförderung der Probe eine n.a.g.-Eintragung verwendet wird (was bei den UN-Nummern 3167, 3168 und 3169 der Fall ist).

g) Kommentare in Bezug auf Metallkatalysatoren (UN-Nummern 1378 und 2881)

26. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Sondervorschrift 274 erforderlich ist.

Begründung:

27. Die technische Benennung kann Informationen liefern, die für die Festlegung des geeigneten Löschmittels (z.B. ob CO₂ verwendet werden kann) oder der Feststellung der anderen Stoffe wichtig sein kann, mit denen der Katalysator reagieren kann.

h) Spezifische Kommentare zu anorganischen Peroxiden (UN-Nummer 1483)

28. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass keine Notwendigkeit besteht, die Sondervorschrift 274 vorzuschreiben.

Begründung:

29. Die Kenntnis der technischen Benennung wird nicht zu unterschiedlichen Notfallmaßnahmen führen.

i) Kommentare in Bezug auf erwärmte Stoffe (UN-Nummern 3256, 3257 und 3258)

30. Es bestand mehrheitlich die Auffassung, die Sondervorschrift 274 vorzuschreiben.

Begründung:

31. Die Kenntnis der technischen Benennung wird für die Einsatzkräfte bei der Auswahl des geeigneten Löschmittels (z.B. Vorhandensein von Alkohol im beförderten Stoff) oder der Abschätzung der Temperatur (z.B. Schmelzpunkt des beförderten Stoffes) hilfreich sein.
32. Die Notwendigkeit, die Sondervorschrift 274 für wasserverunreinigende Stoffe vorzuschreiben, wurde kurz diskutiert, jedoch nicht als Thema dieser Arbeitsgruppe angesehen, da die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung vor kurzem entschieden hat, dass für Stoffe, die als wasserverunreinigend klassifiziert sind, keine Notwendigkeit besteht, im Beförderungspapier die zusätzliche Angabe "wasserverunreinigend" aufzunehmen.
33. Aus Gründen der Vollständigkeit wurden in der Spalte "IMDG" der Tabelle 2 im informellen Dokument INF.3 die Meeresschadstoffe gemäß Absatz 3.1.2.8.1.3 des IMDG-Codes (Amendment 33-06) angegeben.

Schlussfolgerung

34. In Übereinstimmung mit den getroffenen Entscheidungen wurde die Zuordnung der Sondervorschrift 274 überprüft:
 - (i) Es wird vorgeschlagen, die Sondervorschrift 274 im RID/ADR/ADN beizubehalten und sie auch den Eintragungen in den UN-Modellvorschriften zuzuordnen, wenn einer der folgenden Kommentare Anwendung findet:
 - Kommentar a), wenn auch die Sondervorschrift 103, 559, 604, 605, 606 oder 608¹ gilt;
 - Kommentar c) (Stoffe der Klasse 6.1);
 - Kommentar e) (Medikamente);
 - Kommentar g) (Metallkatalysatoren) oder
 - Kommentar i) (erwärmte Stoffe).
 - (ii) Es wird vorgeschlagen, die Sondervorschrift 274 bei denjenigen Eintragungen im RID/ADR/ADN zu streichen, wenn einer der folgenden Kommentare, jedoch keiner der oben aufgeführten Kommentare Anwendung findet:
 - Kommentar b) (Trennung);
 - Kommentar f) (Gasproben) oder
 - Kommentar h) (anorganische Peroxide).
 - (iii) Es wird vorgeschlagen, die Sondervorschrift 274 für die UN-Nummer 1075 im RID/ADR/ADN beizubehalten. Es wird jedoch nicht vorgeschlagen, sie dieser Eintragung in den UN-Modellvorschriften zuzuordnen.

¹ Es wird vorgeschlagen, den Inhalt dieser Sondervorschriften auch in den UN-Modellvorschriften aufzunehmen.

Antrag

35. Es wird vorgeschlagen, das RID/ADR/ADN wie folgt zu ändern:

Für die UN-Nummern 1353, 1373, 1389, 1390, 1391 (beide Eintragungen), 1392, 1393, 1421, 1477 (VG II und III), 1481 (VG II und III), 1483 (VG II und III), 1740 (VG II und III), 2430 (VG I, II und III), 2583, 2584, 2585, 2586, 2837 (VG II und III), 2985, 2986, 2987, 2988, 3089 (VG II und III), 3145 (VG I, II und III), 3167, 3168, 3169, 3211 (VG II und III), 3215, 3216, 3218 (VG II und III), 3401 und 3402 in Spalte (6) "274" streichen.

Anmerkung: Die entsprechenden Eintragungen sind in der Tabelle 2 des informellen Dokuments INF.3 orange hervorgehoben.

36. Es wird ferner vorgeschlagen, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu empfehlen:

- (i) in Spalte (6) der Gefahrgutliste in den UN-Modellvorschriften die Sondervorschrift 274 für diejenigen Eintragungen aufzunehmen, die in der Tabelle 2 des informellen Dokuments INF.3 nicht hervorgehoben sind;
- (ii) neue Sondervorschriften mit einem ähnlichen Wortlaut wie in den Sondervorschriften 559, 604, 605, 606 und 608 des Kapitels 3.3 RID/ADR/ADN aufzunehmen und sie in der Spalte (6) der Gefahrgutliste in den UN-Modellvorschriften folgenden Eintragungen zuzuordnen:
 - SV xx1 (559): UN 3212;
 - SV xx2 (604): UN 1450 und UN 3213;
 - SV xx3 (605): UN 1461 und UN 3210;
 - SV xx4 (606): UN 1462;
 - SV xx5 (608): UN 1482 und UN 3214.